

14.07.98

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschlieung des Bundesrates zur Strkung der Inneren Sicherheit

Prof. Dr. Kurt Schelter
Staatssekretr
im Bundesministerium des Innern

Bonn, den 9. Juli 1998

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerprsidenten
Gerhard Schrder

Sehr geehrter Herr Bundesratsprsident,

ich darf Ihnen zu der „Entschlieung des Bundesrates zur Strkung der Inneren Sicherheit“ vom 26. September 1997 (BR-Drs. 580/97) die als Anlage beigefgte Stellungnahme der Bundesregierung bermitteln.

Mit vorzglicher Hochachtung



Anlage

**Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschlieung des Bundesrates
zur Strkung der Inneren Sicherheit**

Die Bundesregierung hat die Entschlieung des Bundesrates vom 26. September 1997 (BR-Drs. 580/97 - Beschlu -) zur Kenntnis genommen.

Sie stellt fest, da die Umsetzung der Mehrzahl der Forderungen in den originren Zustndigkeitsbereich der Lnder fllt und damit diese Entschlieung in erster Linie eine Selbstverpflichtung der Lnder enthlt.

Die Bundesregierung hat ihrerseits in den vergangenen Jahren sowohl durch gesetzgeberische wie auch administrative Manahmen unter Beweis gestellt, da ihr die Strkung der Inneren Sicherheit ein besonders wichtiges Anliegen ist. Ziel der Politik zur Strkung der Inneren Sicherheit war und wird in Zukunft sein, die zur Bewltigung neu auftretender Gefhrdungslagen notwendigen gesetzgeberischen Instrumentarien bereitzustellen sowie mit administrativen Manahmen auf nationaler wie internationaler Ebene der Kriminalitt und insbesondere dem Organisierten Verbrechen entgegenzutreten.

Die Bundesregierung hat auf allen wesentlichen Kriminalittsfeldern gesetzgeberische und - soweit dem Bund mglich - administrative Akzente gesetzt:

So wird im Bereich der **Bekmpfung der Organisierten Kriminalitt** mit dem Gesetz *ber das Aufspren von Gewinn aus schweren Straftaten (Geldwschegegesetz - GwG-)* von 1993 sowie der im Rahmen des Gesetzes zur *Verbesserung der Bekmpfung der Organisierten Kriminalitt* mit Wirkung zum 9. Mai 1998 in Kraft getretenen Ergnzung jenes Gesetzes die Organisierte Kriminalitt an ihrer Achillesferse, dem Weiwaschen ihres schwarzen Geldes, getroffen. Darber hinaus wird den konspirativen Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalitt mit der durch das *Verbrechensbekmpfungsgesetz* von 1994 eingefhrten Kronzeugenregelung begegnet. Schon 1992 hat die Bundesregierung mit dem *Gesetz zur Bekmpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalitt* (OrgKG) u.a. der Einsatz verdeckter Ermittler geregelt. Schlielich sind erst vor we-

nigen Wochen mit dem *Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 13 GG)* sowie dem bereits zitierten *Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität* - wenn auch mit gewissen vom Bundesrat zu vertretenden Modifikationen – die zur akustischen Wohnraumüberwachung erforderlichen gesetzlichen Grundlagen geschaffen worden.

Mit dem *Gesetz zur Bekämpfung der Korruption* von 1997 wurden die Strafvorschriften über die Bestechung von Amtsträgern erweitert und die Strafandrohungen wie in der aus dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb ins Strafgesetzbuch übernommenen Strafvorschrift gegen Bestechung in der privaten Wirtschaft verschärft. Neu geschaffen wurde ein Straftatbestand gegen „Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen“. Damit können besondere, zum Teil auch der Organisierten Kriminalität zuzurechnende Erscheinungsformen der Kriminalität, die überdies geeignet sind das Vertrauen der Bürger in den demokratischen Rechtsstaat zu untergraben, noch wirksamer bekämpft werden.

Die Bundesregierung trägt sowohl mit gesetzgeberischen als auch mit administrativen Maßnahmen dem Umstand Rechnung, daß Kriminalität und insbesondere die Organisierte Kriminalität an Staatsgrenzen nicht halt macht. Treibende Kraft bei der **europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Inneren Sicherheit** ist seit jeher die Bundesregierung. Die maßgeblich auf deutsche Initiative zurückgehende Zusammenarbeit im Rahmen der *Schengener Übereinkommen* beinhaltet ein umfassendes Sicherheitspaket in Form sog. Ausgleichsmaßnahmen, um die Kontrollfreiheit an den Binnengrenzen nicht um den Preis von Sicherheitseinbußen für den Bürger zu erkaufen. Auch im Rahmen der Kooperation zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union nimmt Deutschland - Dank der Politik der Bundesregierung - eine Schrittmacherrolle ein. Kernstück der polizeilichen Zusammenarbeit im Kampf gegen die internationale Organisierte Kriminalität ist dabei Europol. Das *Europol-Gesetz*, das *Europol-Auslegungsprotokollgesetz* sowie das *Europol-Immunitätenprotokollgesetz* wurden zwischenzeitlich verabschiedet. Mit der Tätigkeitsaufnahme von Europol kann für das Ende des zweiten Halbjahres 1998 gerechnet werden.

Rechtsgrundlagen und Befugnisse des Bundesgrenzschutzes wurden durch das *Bundesgrenzschutzgesetz* 1994 fortentwickelt und erweitert. Darüber hinaus tragen seine umfassende Neuorganisation 1998 und seine erheblich verbesserte Personal- und Sachausstattung insbesondere zu einer effizienteren Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität bei.

Auch mit Blick auf neue, zum Teil grenzüberschreitende Verbrechensformen wurde dem Bundeskriminalamt mit dem *Bundeskriminalamtgesetz* von 1997 eine moderne Rechtsgrundlage mit klar definierten Aufgaben und Befugnissen gegeben. Diese gesetzgeberischen Maßnahmen sind flankiert von einer Steigerung der Personal- und Sachmittel. Beides trägt dazu bei, den neuen Herausforderungen an das Bundeskriminalamt Rechnung zu tragen.

Im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden wie auch der **Ausländerkriminalität** wurden durch das - bereits erwähnte - *Verbrechensbekämpfungsgesetz 1994* und die *Ausländerrechts-Novelle 1997* die Strafvorschriften gegen die Schleusungskriminalität wesentlich verbessert. Gleichzeitig wurden mit der *Novellierung des Ausländergesetzes 1997* die Möglichkeiten zur Ausweisung schwerkrimineller Ausländer erweitert und mit dem *Gesetz über das Ausländerzentralregister* von 1994 die Rechtsgrundlage für die zentrale Speicherung von Informationen und deren Übermittlung insbesondere an die Behörden geschaffen, die die illegale Zuwanderung bekämpfen.

Auf dem Gebiet der **Bekämpfung der Gewaltkriminalität** sowie im Bereich des **Sexualstrafrechts** hat die Bundesregierung ebenfalls gesetzgeberische Akzente gesetzt. So wurden mit dem 6. *Gesetz zur Reform des Strafrechts* vom 26. Januar 1998 die Strafraumen des Strafgesetzbuches harmonisiert und den Rechtsgütern Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit und sexuelle Selbstbestimmung im Vergleich zu den materiellen Rechtsgütern der ihnen zustehende höhere Stellenwert eingeräumt. Zeitgleich wurde mit dem *Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten* den Gerichten und Strafvollzugsbehörden durch Änderungen im strafrechtlichen Sanktionssystem und im Strafvollzugsrecht neue und flexiblere Möglichkeiten an die Hand gegeben, um den Schutz der Allgemeinheit, insbesondere vor gefährlichen Straftätern, zu gewährleisten. Mit dem von den die Regierung tragenden Koalitionsfraktionen eingebrachten Entwurf für ein *DNA-Identitätsfeststellungsgesetz* wird die Aufklärung insbesondere von schweren Sexualstraftaten verbessert werden können.

Für die Bekämpfung der sog. **Massen- oder Alltagskriminalität** ist es nach Auffassung der Bundesregierung neben einer Stärkung des Wertebewußtseins insbesondere erforderlich, daß die Täter nach Möglichkeit unmittelbar mit den Folgen ihrer Tat konfrontiert werden und die Strafe der Tat auf dem Fuße folgt. Diesem Grundsatz trägt das 1994 mit dem *Verbrechensbekämpfungsgesetz* eingeführte sog. „Beschleunigte Verfahren“ Rechnung, das in einfach gelagerten Sachverhalten die Möglichkeit einer sofortigen Durchführung der Hauptverhandlung ohne vorherige schriftli-

che Anklage und Eröffnungsbeschuß einräumt. Von dieser Möglichkeit dürfte aufgrund der Einführung der sog. „Hauptverhandlungshaft“ durch das *Gesetz zur Änderung der Strafprozeßordnung* 1997 in Zukunft vermehrt Gebrauch gemacht werden. Mit der Einführung des Beschleunigten Verfahrens durch das *Verbrechensbekämpfungsgesetz* 1994 wurden überdies die Grundsätze des sog. „Täter-Opfer-Ausgleichs“ in das Erwachsenenstrafrecht eingeführt.

Die Politik der Bundesregierung zur Inneren Sicherheit trägt dem technischen Fortschritt Rechnung, indem sie einerseits die Chancen neuer Technologien zu nutzen und andererseits technologisch bedingte Sicherheitslücken zu schließen sucht. So wurde beispielsweise 1997 mit dem *Gesetz zur digitalen Signatur* eine wichtige Grundlage für den Aufbau einer technischen Sicherheitsinfrastruktur geschaffen, die im Bereich des elektronischen Geschäfts- und Zahlungsverkehrs einen wichtigen Beitrag zur Kriminalitätsvorbeugung leisten wird.

Die nicht abschließend aufgezählten gesetzgeberischen wie auch administrativen Maßnahmen der Bundesregierung unterstreichen den Stellenwert, den die Bundesregierung der Wahrung der Inneren Sicherheit beimißt. Die Bundesregierung hat den Ländern das gesetzgeberische Instrumentarium an die Hand gegeben, es liegt nun in erster Linie an diesen, dieses Instrumentarium effektiv zu nutzen.